

Begünstigungserklärung

Arbeitgeber	<input type="text"/>		
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Zivilstand	<input type="text"/>	Zivilstandsdatum	<input type="text"/>

Auszug aus dem Vorsorgereglement

Art. 26 Lebenspartnerrenten

1. Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
2. Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er
 - o mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
 - o oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner

- o nicht verheiratet sein,
- o und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- o und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.

Eine Lebensgemeinschaft ist definiert durch eine Wohngemeinschaft (gemeinsam geführter Haushalt) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

3. **Es besteht ein Anspruch auf Ausrichtung einer Lebenspartnerrente nur, wenn die Stiftung spätestens 5 Monate nach dem Tod der versicherten Person vom Vorhandensein eines anspruchsberechtigten Lebenspartners in Kenntnis gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Leistungen.**
4. Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.
5. Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 28 Todesfallkapitalien

1. Stirbt ein aktiver Versicherter vor dem Rücktrittsalter ohne dass Hinterlassenenleistungen fällig werden, so wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen):
 - o natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bezieht.
2. Ist ein zusätzliches Todesfallkapital versichert, richtet sich dieses nach Anhang A.

Erklärung Begünstigung

In Kenntnis der beiden Artikel 26 und 28 des Vorsorgereglementes der Sammelstiftung Retira bestimmt die versicherte Person folgende Person als Lebenspartner einzusetzen:

Lebenspartner:

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Zivilstand	<input type="text"/>	Zivilstandsdatum	<input type="text"/>

Bemerkung

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse sowie das geltende Reglement im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person (zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten). Sammelstiftung Retira kann erst bei Eintritt eines Vorsorgefalles prüfen, ob die eingesetzten Begünstigten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen erfüllen. Der Nachweis über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den begünstigten Personen.

Diese Begünstigungserklärung muss von der versicherten Person zu Lebzeiten bei der Stiftung eingereicht werden. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement. Die Erklärung ersetzt alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen.

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person